

Gesetzesentwurf

des Abgeordneten Liam von Starnberg und der Fraktion
Bündnis Demokratie Europa

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes zur Stärkung des Mitbestimmungsrechts in Betrieben und Unternehmen

A. Problem und Ziel

1. Betriebsräte sind ein wichtiger Bestandteil mittelgroßer und großer Unternehmen. Sie haben bislang in einigen Fällen wenig Mitspracherecht bei Entscheidungen des jeweiligen Unternehmens, insbesondere was die Personalplanung, Investitionen, Betriebsschließungen, Standortverlagerungen und Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes angeht. Ein Betriebsrat ist jedoch am effektivsten, wenn ein ausgeweitetes Mitspracherecht besteht. Ziel ist es, das Mitspracherecht von Betriebsräten in den Betrieben auszuweiten.

2. Die Gründung eines Betriebsrates und die Wahlen des Betriebsrates erfordern einen hohen bürokratischen Aufwand.

a. § 14a des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) sieht ein vereinfachtes Wahlverfahren in Unternehmen bis 100 Wahlberechtigte verpflichtend vor. Eine Anhebung der Grenze auf 200 Beschäftigte würde bürokratische Hürden in vielen mittelständischen Betrieben drastisch senken und für die erleichterte Umsetzung von Betriebsräten sorgen.

b. Bei bis zu 20 Wahlberechtigten braucht es für Wahlvorschläge bereits keine Unterstützungsunterschriften mehr (Unterstützungsunterschriften sind nötig, um an der Wahl überhaupt als

Kandidat teilzunehmen). Eine Ausweitung dieser Befreiung auf Betriebe bis 50 Wahlberechtigte würde Hemmschwellen abbauen, die Kandidatensuche vereinfachen und die Vorbereitungen für die Wahl vereinfachen.

Ziel des Entwurfs ist es, die Zahl für ein verpflichtendes vereinfachtes Wahlverfahren zu erhöhen und die Unterstützungsunterschriftenpflicht zu lockern.

3. Leiten Arbeitnehmer die Gründung eines Betriebsrates ein, so genießen sie nach dem Betriebsrätemodernisierungsgesetz (BRModG) besonderen Kündigungsschutz. Dieser erfordert die notarielle Beglaubigung, dass ein solches Vorhaben ansteht. Die erforderliche notarielle Beglaubigung führt zu einer Verzögerung des Gründungsprozesses, erhöht die Hemmschwelle der Gründung und führt zu erhöhter Bürokratie, die wiederum einen erhöhten Zeitaufwand fordert. Der Weg zum Notar kostet vor allem Zeit, Geld und stellt eine psychologische Hürde dar. Andere vereinfachte Wege wären sinnvoller. Ziel des Entwurfs ist es daher, Alternative Wege zur notariellen Beglaubigung einzuführen.

B. Lösung

Das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG), sowie das Kündigungsschutzgesetz (KSchG) wird wie folgt geändert:

1. Die Stärkung und Ausweitung des echten Mitbestimmungsrechts der Betriebsräte, insbesondere bei der Personalplanung.
2. Die Umwandlung des Initiativrechts in ein echtes und erzwingbares Mitbestimmungsrecht.
3. Die Zusprechung von mehr Rechten für Betriebsräte bei möglichen Betriebsschließungen, insbesondere durch die Einführung von Mindestberatungszeiten und die verpflichtende Beratung von Alternativkonzepten.
4. Die Betriebsgrößengrenze nach § 14a BetrVG wird auf 200 Wahlberechtigte erhöht.

5. Die Befreiung der Unterstützungsunterschriften bei bis zu 50 Wahlberechtigten.

6. Keine verpflichtende notarielle Beglaubigung bei Gründungsabsichten und die damit verbundene Einführung von Alternativen zur notariellen Beglaubigung.

C. Alternativen

Alternativ könnte die Bundesregierung aufgefordert werden, eine Evaluation zu bisherigen Regelungen im Bezug auf Betriebsräte durchzuführen und eigene Schritte in die Wege zu leiten.

D. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand ist nicht genau zu beziffern, ist jedoch gering. Weitere Kosten entstehen für den Staat nicht.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes zur Stärkung des Mitbestimmungsrechts in Betrieben und Unternehmen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes**

Das Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

»(4) In Betrieben mit in der Regel bis zu 35 wahlberechtigten Arbeitnehmern bedarf es keiner Unterzeichnung von Wahlvorschlägen. Wahlvorschläge sind in Betrieben mit in der Regel 36 bis 120 wahlberechtigten Arbeitnehmern von mindestens zwei wahlberechtigten Arbeitnehmern und in Betrieben mit in der Regel mehr als 120 wahlberechtigten Arbeitnehmern von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Arbeitnehmer zu unterzeichnen. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 50 wahlberechtigte Arbeitnehmer.«

2. § 14a wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 und 3 wird je die Angabe »100« durch »200« ersetzt.
- b. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

»(5) In Betrieben mit in der Regel 201 bis 300 wahlberechtigten Arbeitnehmern können der Wahlvorstand und der Arbeitgeber die Anwendung des vereinfachten Wahlverfahrens vereinbaren.«

3. Nach § 96 Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

»(1b) Führt die Personalplanung absehbar zur Überlastung, Personalmangel oder unsicheren Arbeitsverhältnissen, so ist dem Betriebsrat die Möglichkeit zur Unterbindung zu gewährleisten.«

4. Dem § 111 wird folgender Satz angefügt:

»Der Betriebsrat hat ein Anrecht auf eine Mindestberatungszeit bei Betriebsänderungen von vier Wochen. Ihm ist außerdem einzuräumen, Alternativvorschläge anzubringen, welche mit dem Unternehmer gemeinsam evaluiert werden müssen.«

Artikel 2

Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

§ 15 Absatz 3b Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»Die Kündigung eines Arbeitnehmers, der Vorbereitungshandlungen zur Errichtung eines Betriebsrats oder einer Bordvertretung unternimmt und eine Erklärung in Textform über seine Gründungsabsicht bei einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft hinterlegt oder über ein digitales Verfahren der Bundesverwaltung übermittelt hat, ist unzulässig, soweit sie aus Gründen erfolgt, die in der Person oder in dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen.«

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des ersten Monats nach Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Zielsetzung des Entwurfs beruht darauf, Betriebsräte weiter zu stärken und deren Rechte zu erweitern. Bislang haben Betriebsräte hauptsächlich lediglich beratenden Einfluss auf Entscheidungen der Unternehmer. Die Ausweitung sieht vor, dass Betriebsräte Entscheidungen verzögern und an ihnen aktiv mitwirken können. Dies ist notwendig, um den Arbeitnehmern echte Mitwirkung an Unternehmen gewährleisten zu können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs ist der Abbau bürokratischer Hürden (Stichwort: Vereinfachtes Wahlverfahren). Es werden zudem den Mitgliedern des Betriebsrats mehr Rechte zugesprochen, insbesondere bei möglichen Betriebsschließungen, die hohe Stellenstreichungen mit sich ziehen würden. Außerdem wird die Gründung eines Betriebsrates weiter vereinfacht und der Kündigungsschutz für die Akteure der Gründung weiter erhöht.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (konkurrierende Gesetzgebung für das Arbeitsrecht und das Betriebsverfassungsrecht).

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des BetrVG)

Zu Nummer 1 (§ 14 Absatz 4 BetrVG-E)

Nummer 1 ändert die Zahl der Unterstützungsunterschriftenregelung und befreit somit Kandidaten bei der Betriebsratswahl von Unterstützungsunterschriften in Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten von der Pflicht, Unterstützungsunterschriften einzuholen. Der Bereich, für den zwei wahlberechtigte Arbeitnehmer unterschreiben müssen, wurde entsprechend nach oben angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 14a BetrVG-E)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 und 3)

Nummer 2 Buchstabe a besagt, dass das vereinfachte Wahlverfahren für Betriebsräte künftig in Unternehmen für bis zu 200 (statt zuvor 100) Beschäftigte zwingend gilt. Zuvor fand das vereinfachte (und bürokratisch weniger aufwändige) Wahlverfahren nur zwingend bis zu 100 Beschäftigte statt.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Aufgrund der Anhebung des vereinfachten Wahlverfahrens auf 200 Beschäftigte wird auch, so Nummer 2 Buchstabe b, der Bereich entsprechend um 100 Mitarbeitende erhöht, bei dem das vereinfachte Wahlverfahren angewendet werden kann, sofern der Wahlvorstand und Arbeitgeber dies vereinbaren.

Zu Nummer 3 (§ 96 Absatz 1b BetrVG-E)

Nummer 3 ergänzt dem BetrVG, dass Betriebsräte die Möglichkeit eingeräumt wird, in die Personalplanung des jeweiligen Betriebs insofern einzugreifen, dass sie diese unterbinden können, wenn eine der genannten Voraussetzungen (Überlastung, Personalmangel, unsichere Arbeitsverhältnisse) vorhersehbar sind.

Zu Nummer 4 (§ 111 BetrVG-E)

Nummer 3 regelt, dass dem BetrVG angehängt wird, dass der Betriebsrat bei Betriebsänderungen seiner Beratungsaufgabe gerecht werden kann. So hat er das Recht auf eine Mindestberatungszeit von vier Wochen, die ein schnelles vorbeidringen am Betriebsrat erschweren, und hat ein Recht binnen dieser vier Wochen, eigene Vorschläge

einzubringen, mit welchen sich der/die Unternehmer*innen auseinandersetzen müssen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kündigungsschutzgesetzes)

Das Kündigungsschutzgesetz spricht den Beschäftigten besonderen Kündigungsschutz zu, sobald sie die Absicht haben, einen Betriebsrat zu gründen. Bislang war eine notarielle Beglaubigung von Nötigen. Der Paragraph 2 lockert diese Hürde und führt ein, dass eine Erklärung in Textform oder ein digitales Verfahren der Bundesverwaltung möglich ist. Eine notarielle Beglaubigung ist damit nicht mehr zwingend von Nöten.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz tritt am ersten Tag nach seiner Verkündung in Kraft.